

# Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

GStB

Ausgabe 10

| Oktober 2012

| S. 327 – 362

INHALT

## Kurz informiert

- Aufwendungen für Modernisierungen: Sofortabzug oder nur AfA? 327  
E-Bilanz: Finanzministerium Brandenburg gibt Merkblatt heraus! 327

## Bundesfinanzministerium

- Zum Steuerentstehungszeitpunkt  
beim „unrichtigen Steuerausweis“ i.S. von § 14c Abs. 1 UStG 328

## Aufzeichnungspflichten

- Wann ist ein Fahrtenbuch „ordnungsgemäß“? 329

## Unternehmer

- Lebensmittelspenden an „Tafel-Initiativen“:  
Belastung mit Umsatzsteuer bald Geschichte? 332

## Kapitalgesellschaften

- Verdeckte Gewinnausschüttung: Vorsicht  
bei Rechnungsbegleichung auf Privatkonto des GGf 333

## Gesetzgebung

- Reform des Reisekostenrechts nimmt Fahrt auf! 334

## Zweites Quartal 2012

- FG-Rechtsprechung kompakt:  
Die „Top 10“ für die Gestaltungsberatung 339

## Steueroptimierte Vertragsgestaltung

- Steuerfalle „Angehörigenverträge“ bei Nießbrauch  
und bei Übertragungen gegen Versorgungsleistungen 344

## Aktuelles zur Geschäftsführer-Versorgung

- Teilverzicht eines GGf auf seine Anwartschaften:  
Das BMF hat endlich für Klarheit gesorgt 349

## Vermietung und Verpachtung

- Nachträgliche Schuldzinsen bei V+V:  
Der BFH rückt von seiner restriktiven Haltung ab! 358



AKTUELLES ZUR GESCHÄFTSFÜHRER-VERSORGUNG

## Teilverzicht eines GGf auf seine Anwartschaften: Das BMF hat endlich für Klarheit gesorgt

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding

| Mit der Veröffentlichung des Erlasses vom 17.12.09 hatte das FinMin NRW den Startschuss für eine beispiellose verwaltungsinterne Auseinandersetzung gegeben, deren Ende erst knapp drei Jahre später herbeigeführt werden sollte. Mit seiner Verwaltungsanweisung vom 14.8.12 hat das BMF nun die lähmende Unsicherheit hinsichtlich der Behandlung einer Herabsetzung der Geschäftsführer-Versorgung nach der Past Service-Methode mit einem Schlag beseitigt (BMF 14.8.12, IV C 2 - S 2743 10/10001 :001, Abruf-Nr. 122641). |

### 1. Das BMF-Schreiben vom 14.8.12

Das BMF hat in einer überraschend positiven Art und Weise für Rechtsklarheit gesorgt und dabei die von mir entwickelte und bundesweit veröffentlichte Rechtsauffassung zu 100 % bestätigt (vgl. auch Pradl, GStB 12, 292) und der Ansicht des FinMin NRW eine gehörige Abfuhr erteilt – und zwar,

- sowohl für den Fall eines **vollständigen Verzichts eines Leistungsanwärters**,
- als auch bei einem **Teilverzicht** (Verzicht auf den Future Service) sowie
- für den äußerst praxisrelevanten Fall der **wertgleichen Umwandlungen**.

Obwohl auch dieses BMF-Schreiben im Detail Anlass zur Kritik gibt, ist es **doch als ein herausragender Schritt in der Geschichte der Geschäftsführer-Versorgung** zu bewerten, der es nun den vielen mittelständischen GmbHs ermöglicht, die Umgestaltung bestehender Geschäftsführer-Versorgungen endlich in Angriff zu nehmen.

### 2. Steuerliche Rahmenbedingungen eines Pensionsverzichts

Die Rz. 1 des Erlasses beschreibt zunächst die steuerlichen Rahmenbedingungen eines Pensionsverzichts anhand der vom BFH entwickelten Rechtsgrundsätze. Dabei bezieht sich das BMF hinsichtlich **des Entstehens einer verdeckten Einlage** auf den maßgebenden BFH-Beschluss und führt aus, dass diese Grundsätze auch bei einem Verzicht eines GGf auf eine Pensionsanwartschaft gelten (vgl. BFH 9.6.97, GrS 1/94, BStBl II 98, 307). Danach führt der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht eines GGf auf eine werthaltige Forderung zu einer verdeckten Einlage nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG und zum Zufluss von Einnahmen beim GGf.

Hinsichtlich der **Bewertung** der verdeckten Einlage verweist das BMF ebenfalls auf den BFH (15.10.97, I R 58/93, BStBl II 98, 305). Danach ermittelt sich der Wert der verdeckten Einlage nicht nach § 6a EStG, sondern nach dem Teilwert der Pensionsanwartschaft, der unter Beachtung der allgemeinen Teilwertermittlungsgrundsätze festzustellen ist, im Zweifel nach den Wiederbeschaffungskosten. Demnach kommt es darauf an, welchen Betrag der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt des Verzichtes hätte aufwenden müs-



IHR PLUS IM NETZ  
www.gstb.iww.de  
Abruf-Nr. 122641

Herbeigesehnte  
Rechtssicherheit  
endlich gegeben

Bewertung der  
verdeckten Einlage  
richtet sich nicht  
nach § 6a EStG

sen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben. Dabei kann dessen Bonität berücksichtigt werden. Außerdem kann von Bedeutung sein, ob die Pension unverfallbar ist oder ob sie voraussetzt, dass der Berechtigte bis zum Pensionsfall für den Verpflichteten nichtselbstständig tätig ist.

**Hinweis** | Die Ausführungen der Rz. 1 sind insgesamt nicht zu beanstanden und haben nur klarstellenden Charakter.

### 3. Vollständiger Verzicht vor Eintritt des Versorgungsfalls

Die **Rz. 2 des Erlasses** stellt in Satz 1 zunächst klar, dass im Falle eines vollständigen Verzichts auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls eine **verdeckte Einlage nur in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunktes bereits erdienten Anteils** der zugesagten Versorgungsleistungen (sog. Past Service) vorliegt.

Mit diesem einen Satz zur steuerrechtlichen Beurteilung eines **vollständigen Verzichts** bestätigt das BMF die bereits in KStH 2008 H40 veröffentlichte Rechtsauffassung, auf die ich in der Vergangenheit u.a. Bezug genommen hatte, um die Zustimmung der Finanzverwaltung zu der von ihm entwickelten Rechtsauffassung zu belegen. Ferner bestätigt das BMF bereits mit diesem Satz, dass nur hinsichtlich des Past Services von der Einlage eines einlagefähigen Vermögensvorteils ausgegangen werden kann.

Damit ist nun auch klar, dass im Falle eines vollständigen Verzichts nur für die Teile der entschädigungslos aufgegebenen Versorgungsanwartschaften der Wiederbeschaffungswert zu ermitteln ist, auf die der GGf zum Zeitpunkt des Verzichts einen unverfallbaren Anspruch erworben hat. Die Ermittlung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaften der Höhe nach, richtet sich nach den Bestimmungen der Rz. 3.

### 4. Teilweiser Verzicht vor Eintritt des Versorgungsfalls

Folgerichtig führt das BMF-Schreiben in **Satz 2 der Rz. 2** aus, dass bei einem teilweisen Verzicht eine Verdeckte Einlage nur insoweit anzunehmen ist,

- wie der Barwert der bis zum Teilverzicht bereits erdienten Versorgungsleistungen
- den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt.

Damit macht auch das BMF-Schreiben die Barwert-Differenz zur Bemessungsgrundlage für die Feststellung eines möglichen Teilverzichts. Es greift insoweit auf den Ansatz zurück, der bei der ersten Verständigung auf der Ebene der KöSt-Referenten entwickelt wurde. Zur Ermittlung eines möglichen Teilverzichts sind somit folgende Schritte zu absolvieren:

1. Ermittlung des Past Service des GGf
2. Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts des Past Service
3. Festlegung der zukünftigen Versorgungsleistungen

Verdeckte Einlage nur in Höhe des bereits erdienten Anteils

Barwert-Vergleich als Bemessungsgrundlage für den Teilverzicht

4. Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts der zukünftigen Versorgungsleistungen
5. Vergleich zwischen Anwartschaftsbarwert nach 2. und 4.

Der gemäß 5. durchzuführende Barwert-Vergleich kann zu folgenden Ergebnissen bzw. Rechtsfolgen führen:

#### ■ Ergebnisse des Barwertvergleichs

Szenarien	Versorgungsleistungen	Barwert-Vergleich	Ergebnis
Szenario 1	zukünftige VL <b>übersteigt Past Service</b>	Barwert zVL übersteigt Barwert Past Service	KEINE verdeckte Einlage
Szenario 2	zukünftige VL <b>ist identisch mit Past Service</b>	Barwert zVL ist identisch mit Barwert Past Service	KEINE verdeckte Einlage
Szenario 3	zukünftige VL <b>unterschreitet Past Service</b>	<b>Barwert zVL unterschreitet Barwert Past Service</b>	VERDECKTE EINLAGE

Drei Szenarien im Vergleich

**Ergebnis:** Eine verdeckte Einlage entsteht demnach nur dann, wenn der Anwartschaftsbarwert der zukünftigen Leistungen den Anwartschaftsbarwert des Past Service unterschreitet (Szenario 3). Als Folge kommt es dann auch zwingend zu einem fiktiven Zufluss beim GGf. Die Bewertung erfolgt jeweils mit dem Wiederbeschaffungswert (BFH 15.10.97, I R 58/93, BStBl II 98, 305).

Verdeckte Einlage nur bei Szenario 3

In den beiden anderen Fällen findet aus Sicht des GGf eine steuerunschädliche Herabsetzung statt! Dabei kommt es aber zwingend zu einer teilweisen gewinnerhöhenden Auflösung der bisher gebildeten Pensionsrückstellung. Die Gewinnauswirkung verbleibt somit abschließend bei der Gesellschaft. Demnach gilt im Falle einer bloßen Herabsetzung Folgendes:

**PRAXISHINWEIS** | Werden die Versorgungsleistungen der bisherigen Pensionszusage exakt auf die Höhe der bis zum Änderungszeitpunkt unverfallbar erworbenen Versorgungsanwartschaften begrenzt (eingefroren), ohne dass zeitgleich eine Umgestaltung der Versorgungsleistungen vorgenommen wird, so wird der von der Finanzverwaltung definierte Barwertvergleich zwangsläufig erfüllt. Es kann somit weder zu einer verdeckten Einlage noch zu einem fiktiven Zufluss kommen!

Barwertvergleich wird zwangsläufig erfüllt

**BEACHTEN SIE** | Eine Unterscheidung zwischen einer verdeckten Einlage dem Grunde nach und einer verdeckten Einlage der Höhe nach ist dem BMF-Schreiben nicht mehr zu entnehmen. Damit hat das BMF auch diese leidige Diskussion beendet. Das Fehlen einer diesbezüglichen Argumentation lässt nämlich keine andere Auslegung zu, als dass das BMF damit bestätigt hat, dass das Wirtschaftsgut „Versorgungszusage“ auch bei Fortbestand des Dienstverhältnisses sehr wohl zum Zwecke der Anspruchsermittlung horizontal geteilt werden kann.

**MERKE |**

M.E. stellt das BMF damit fest, dass ein Verzicht auf den Future Service nicht zu einer verdeckten Einlage dem Grunde nach führen kann. Insoweit wäre allerdings dann auch eine verdeckte Einlage der Höhe nach ausgeschlossen.

Das Entstehen einer verdeckten Einlage dem Grunde nach ist somit nur dann möglich, wenn der GGf auf Teile seiner bisher erworbenen (der Vergangenheit zuzuordnenden) Versorgungsanwartschaften verzichten würde. Für den Fall, dass diese Teile des Past Service dann als wertlos zu beurteilen wären (z.B. wegen einer Überschuldung der Gesellschaft oder wegen mangelnder Unverfallbarkeit), wäre die verdeckte Einlage mit 0 EUR zu bewerten. Nur in diesem Fall käme es also zu einer verdeckten Einlage dem Grunde, aber nicht der Höhe nach.

VE dem Grunde nach  
nur bei Verzicht auf  
Past Service möglich

## 5. Wertgleiche Umwandlungen

Mit der Regelung zum teilweisen Verzicht hat das BMF gleichzeitig ein weiteres Problem gelöst: Durch die Bestimmung, dass ein Teilverzicht nur dann entstehen kann, wenn der Barwert des Past Service den Barwert der noch verbleibenden Versorgungsanwartschaften übersteigt, hat das BMF auch festgelegt, dass ein Teilverzicht auch dann nicht stattfindet, wenn die bisher zugesagten Versorgungsleistungen so umgestaltet werden, dass am Ende der Anwartschaftsbarwert der neu gestalteten Versorgungsleistungen mindestens dem Barwert der bisherigen Versorgungsleistungen entspricht.

Auch bei wertgleicher  
Umwandlung kein  
Teilverzicht

**HINWEIS |** Somit ist die von mir vertretene Rechtsauffassung auch in dieser Hinsicht vollumfänglich bestätigt worden. Es ist daher steuerunschädlich möglich, die einzelnen Versorgungsfälle inhaltlich neu auszurichten (z.B. Altersrente rauf, BU-Rente runter oder umgekehrt, oder Witwenrente raus zugunsten einer Erhöhung der Alters- und BU-Rente) sofern die Umgestaltung nicht zu einer Reduzierung des Anwartschaftsbarwerts führt.

Neuausrichtung der  
Versorgung jetzt  
steuerunschädlich  
möglich

Damit wird auf den zweiten Blick auch klar, warum das BMF den Ansatz des Barwertvergleichs übernommen hat. Dieser ist nämlich in den Fällen sachgerecht, in denen neben der Herabsetzung zeitgleich auch eine Umgestaltung der Versorgungsleistungen vorgenommen wird. Auch im Falle einer bloßen Umgestaltung der Versorgungsleistungen kann das Entstehen eines Teilverzichts am besten über den Barwertvergleich geprüft werden.

## 6. Vereinfachungsregelung zum Teilverzicht

Mit **Satz 3 der Rz. 2** stellt das BMF darüber hinaus klar, dass die in Satz 2 getroffene Aussage zum Entstehen einer verdeckten Einlage im Falle eines Teilverzichts auch dann gilt, wenn in der Änderungsvereinbarung zur Pensionszusage ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster Pauschalverzicht erklärt wird. Satz 3 der Rz. 2 schafft somit eine Vereinfachungsregelung, für die bei einer stringenten Auslegung der Rechtsgrundlagen der Past Service-Methode kein Raum vorhanden ist. Deswegen ist es weiterhin ratsam, bei einer Herabsetzung nach der Past Service-Methode die Änderungsvereinbarung so zu formulieren, dass sich die Herabsetzung ausschließlich auf den Teilbereich des Future Service bezieht.

Erklärter  
Pauschalverzicht  
ohne negative Folgen

## 7. Past Service-Ermittlung

Mit Satz 1 der Rz. 3 bestimmt das BMF das Verfahren zur Ermittlung des Past Service im Falle einer reinen Leistungszusage. Die Rz. 3 äußert sich nicht dazu, wie z.B. im Falle einer beitragsorientierten Leistungszusage oder einer im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusage zu verfahren ist. Daher dürfte in diesen Fällen auf den Regelungsinhalt der Versorgungszusage abzustellen sein.

Bei einem beherrschenden GGf ermittelt sich im Falle einer Leistungszusage der erdiente Teil der Versorgungsleistungen (sog. Past Service) aus dem Teilanspruch der sich anhand des Verhältnisses ermittelt,

- in dem die tatsächlich ab Erteilung der Pensionszusage bis zum Änderungszeitpunkt zurückgelegte Dienstzeit
- zur ab Erteilung der Pensionszusage maximal möglichen Dienstzeit steht.

Dabei ist auf das in der Pensionszusage vereinbarte Pensionsalter abzustellen. Der so definierte Erdienungszeitraum entspricht damit dem sog. Gegenwartwertverfahren. Er berücksichtigt zwar hinsichtlich des Beginns (ab Zusageerteilung) die Problematik des Nachzahlungsverbot (siehe hierzu BMF 9.12.02, IV A 2 - S 2742 - 68/02, BStBl I 02, 1393) und räumt damit dem Steuerrecht den Vorrang vor dem Zivilrecht ein (in den meisten Zusagen ist der Beginn des Erdienungszeitraums auf den Zeitpunkt des Dienst Eintritts fixiert). Hinsichtlich des Endes des Erdienungszeitraums wird jedoch auf die vertragliche Vereinbarung abgestellt.

**Wichtig |** Die Verlängerung des Renteneintrittsalters gem. R 6a Abs. 8 EStR 2008 bleibt jedoch unberücksichtigt. Somit wird an diesem Punkt dem Zivilrecht der Vorrang vor dem Steuerrecht eingeräumt. Eine derartige Vorgehensweise ist aus Sicht des Autors als inkonsequent und unschlüssig zu beurteilen. Da der so bestimmte Erdienungszeitraum aus Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen hinsichtlich des Endpunktes als eindeutig positiv zu beurteilen ist, darf dieser auch begrüßt werden.

Bei einem NICHT beherrschenden GGf ermittelt sich im Falle einer Leistungszusage der erdiente (unverfallbar erworbene) Teil der Versorgungsleistungen (sog. Past Service) aus dem Teilanspruch der sich anhand des Verhältnisses ermittelt,

- in dem die tatsächlich ab Dienst Eintritt bis zum Änderungszeitpunkt zurückgelegte Dienstzeit
- zur ab Dienst Eintritt maximal möglichen Dienstzeit steht.

## 8. Barwertermittlung

In Rz. 4 lässt das BMF es zu, dass die versicherungsmathematische Bewertung anhand der Rechnungsgrundlagen durchgeführt wird, die am letzten Bilanzstichtag der ertragsteuerlichen Bewertung zu Grunde lagen. Der Barwertvergleich kann somit auf der Grundlage der jeweiligen Anwartschaftsbarwerte gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG vorgenommen werden.

Past Service  
bei reiner  
Leistungszusage

Verlängerung des  
Renteneintrittsalters  
ohne Auswirkungen

## 9. Der praktische Fall

In 2003 hat die B-Consulting GmbH ihrem GGf Bernd Beginner (BB), eine Pensionszusage in Form einer Festbetragszusage erteilt:

### ■ Rahmendaten

Vereinbartes Pensionsalter	65. Lebensjahr
Alters- und BU-Rente	mtl. 5.000 EUR
Witwenrente	mtl. 3.000 EUR

BB ist mit 35 Jahren in die Dienste der GmbH getreten. Am 31.12.12 wird BB versicherungstechnisch 50 Jahre alt sein. Er hält 20 % der GmbH-Anteile. Die verbleibenden 80 % hält sein Mitgesellschafter-Geschäftsführer. Zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung hat die GmbH in 2003 eine Rückdeckungsversicherung (RDV) abgeschlossen. Die RDV soll sowohl den Kapitalaufbau für die Altersrente betreiben als auch die Absicherung der vorzeitigen Versorgungsrisiken gewährleisten. Sie wurde zivilrechtlich wirksam an BB verpfändet. Ein von einem unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten zur rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Pensionszusage bringt folgende Eckdaten zum Vorschein:

### ■ Ergebnis der Bilanzanalysen

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
<b>1. Aktuelle Lage</b>		
Teilwert per 31.12.11	217.537 EUR	258.006 EUR
Aktivwert der RDV	125.000 EUR	125.000 EUR
Rückdeckungsquote per 31.12.11	57,46 %	48,45 %
<b>2. Forecast</b>		
Teilwert zum 65. Lebensjahr	759.768 EUR	829.652 EUR
vorauss. Ablaufleistung der RDV	455.000 EUR	455.000 EUR
<b>Rückdeckungsquote zum 65. Lebensjahr</b>	<b>59,89 %</b>	<b>54,84 %</b>

Die im Gutachten angestellte **Rentenfinanzierungsanalyse** zeigt auf, dass die aus heutiger Sicht zu erwartende Ablaufleistung der bestehenden Rückdeckungsversicherung nur dazu geeignet wäre, die zugesagte Altersrente über **maximal neun Jahre** zu finanzieren (bei einem unterstellten Kapitalertrag i.H.v. 4 % p.a. in der Rentenphase). Im zehnten Rentenbezugsjahr müsste die Rente in vollem Umfang aus dem laufenden Cash-Flow der Gesellschaft bestritten werden.

Die im Gutachten angestellte **Kapitalertragsanalyse** zeigt, dass die GmbH die Ablaufleistung der RDV mit einer Verzinsung von rund 13,7 % p.a. anlegen müsste, wenn sie die übernommene Versorgungsverpflichtung allein aus der Ablaufleistung finanzieren wollte (einen Rentenfinanzierungszeitraum von 30 Jahren unterstellt – 25 Jahre Altersrente zzgl. 5 Jahre Witwenrente).

GGf erhielt eine Festbetragszusage

Gutachten soll Klarheit zur Lage der Pensionszusage verschaffen

Altersrente ließe sich nur 9 Jahre finanzieren

Finanzierungszeitraum von 30 Jahren wurde unterstellt

Da BB beabsichtigt, die Gesellschaft später einmal zu veräußern, möchte er die Versorgungsleistungen um 40 % herabsetzen, sodass die zukünftige Pensionsverpflichtung auf der Basis einer steuerrechtlichen Bewertung durch die voraussichtliche Ablaufleistung der RDV gedeckt wird. Vor diesem Hintergrund richtet er an seinen Berater folgende Fragen:

### 9.1 Wie kann die Herabsetzung rechtssicher vorgenommen werden?

Unabhängig von einer betrieblichen Veranlassung der geplanten Herabsetzung könnte die erteilte Pensionszusage nach der sog. Past Service-Methode angepasst werden. Die Finanzverwaltung hat die zu absolvierenden fünf Schritte zur steuerunschädlichen Durchführung eines Teilverzichts ja bereits festgelegt (BMF 14.8.12, IV C 2 - S 2743/10/10001 :001):

#### 9.1.1 Schritt 1: Ermittlung des Past Service

Auf der Grundlage der o.g. Eckdaten ermittelt sich zum Änderungszeitpunkt folgender Past Service:

##### ■ Past Service

	bisher zugesagte VL	Past Service	Future Service
Tage	10.957 T	5.260 T	5.697 T
in %	100 %	48,00 %	52,00 %
Alters- u. BU-Rente mtl.	5.000 EUR	2.400 EUR	2.600 EUR
Witwenrente mtl.	3.000 EUR	1.440 EUR	1.560 EUR

Da BB nicht als beherrschender GGf zu beurteilen ist, wurde bei der Ermittlung des Past Service auf einen Erdienungszeitraum abgestellt, der die Zeit ab Diensteintritt bis zum vereinbarten Pensionsalter umfasst. In der weiteren Betrachtung wird daher von einem Past Service von 48 % ausgegangen.

#### 9.1.2 Schritt 2: Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts des Past Service

Der Anwartschaftsbarwert des Past Service gemäß § 6a EStG beläuft sich zum Änderungszeitpunkt auf 159.981 EUR.

#### 9.1.3 Schritt 3: Festlegung der zukünftigen Versorgungsleistungen

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Ablaufleistung der RDV sollen die künftigen Versorgungsleistungen auf 60 % der ursprünglich zugesagten Versorgungsleistungen herabgesetzt werden. Demnach sollen sich **zukünftig noch folgende Versorgungsleistungen** ergeben:

Alters- u. BU-Rente	mtl. 3.000 EUR
Witwenrente	mtl. 1.800 EUR

#### 9.1.4 Schritt 4: Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts der zukünftigen Versorgungsleistungen

Der Anwartschaftsbarwert der zukünftigen Versorgungsleistungen gemäß § 6a EStG beläuft sich zum Änderungszeitpunkt auf 199.976 EUR.

In fünf Schritten  
zum Erfolg!

Herabsetzung  
der künftigen VL  
auf 60 %



### 9.1.5 Schritt 5: Vergleich der Barwerte nach Schritt 2 und Schritt 4

Barwert des Past Service:	159.981 EUR
Barwert der zukünftigen Versorgungsleistungen:	199.976 EUR

Damit übersteigt zum Änderungszeitpunkt der Barwert der zukünftigen Versorgungsleistungen den Barwert der bisher unverfallbar erworbenen Teilansprüche um 36.995 EUR. Die Voraussetzungen von Rz. 2 S. 2 des BMF-Schreibens vom 14.8.12 sind somit nicht erfüllt, da der Barwert nach Schritt 2 den Barwert nach Schritt 4 nicht übersteigt. Die Herabsetzung führt somit weder zu einer verdeckten Einlage noch zu einem fiktiven Zufluss bei BB. Auch wird mit einer derartigen Herabsetzung ein schenkungsteuerlich relevanter Vorgang vermieden, da es nicht mehr zum Entstehen einer disquotalen verdeckten Einlage kommt.

**PRAXISHINWEIS** | Auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 14.8.12 wäre es sogar möglich, mit BB eine Änderungsvereinbarung abzuschließen über eine einvernehmliche Herabsetzung der noch zu erdienenden Anwartschaften bis zu einem Betrag von 0 EUR. BB verbliebe dann noch eine Pensionszusage von monatlich 2.400 EUR. Eine verdeckte Einlage wäre auch dann nicht gegeben.

**Wichtig** | Eine Reduzierung, die darüber hinaus auch noch in den Past Service eingreift, könnte nur stattfinden, wenn die Werthaltigkeit der Pensionszusage aufgrund der Ausnahmetatbestände des koordinierten Ländererlasses vom 15.2.07 (Vfg. des Landesamtes für Steuern Bayern 15.2.07, S 2742 - 26 St 31 N) nicht mehr gegeben wäre. In diesem Zusammenhang wäre dann jedoch auch die bestehende RDV zu beachten, da diese an BB verpfändet wurde.

### 9.2 Welche Auswirkungen würden sich für die GmbH ergeben?

Durch die Herabsetzung der Versorgungsleistungen kommt es zwingend zu einer teilweisen gewinnerhöhenden Auflösung der bisher gebildeten Pensionsrückstellung (siehe Vfg. der OFD Hannover vom 11.8.09). Die Gewinnauswirkung verbleibt somit abschließend bei der Gesellschaft.

#### ■ Auswirkungen der Herabsetzung

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
<b>1. Aktuelle Lage</b>		
Teilwert per 31.12.11	217.537 EUR	258.006 EUR
Teilwert per 31.12.12	143.861 EUR	169.828 EUR
<b>Gewinnerhöhende Auflösung in 2012</b>	<b>73.676 EUR</b>	<b>88.178 EUR</b>
<b>2. Forecast</b>		
Teilwert zum 65. Lebensjahr	455.861 EUR	497.791 EUR
vor. Ablaufleistung Rückdeckungsvers.	455.000 EUR	455.000 EUR
<b>Rückdeckungsquote zum 65. Lebensj.</b>	<b>99,81 %</b>	<b>91,40 %</b>

Keine verdeckte Einlage und kein Zufluss beim GGf

Rückstellungen teilweise gewinnerhöhend aufzulösen

Die Herabsetzung der Versorgungsleistungen führt in der Steuerbilanz im Wirtschaftsjahr 2012 zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung i.H.v. 73.676 EUR. Die daraus resultierende Steuerbelastung ist quasi der „saure Apfel“, in den die GmbH zu beißen hat, um die erwünschte Begrenzung des Verpflichtungsumfangs zu erreichen. In der Handelsbilanz ergibt sich ein Auflösungsgewinn i.H.v. 88.178 EUR.

## 10. Weitere Umsetzungshinweise

Zur Anpassung der Pensionsverpflichtung im Rahmen der Past Service-Methode sind die bisher zugesagten Versorgungsleistungen im Rahmen einer einvernehmlichen Änderungsvereinbarung herabzusetzen. Voraussetzung ist allerdings die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung, da die Änderungsvereinbarung sonst zivilrechtlich nicht wirksam ist.

Die notwendige Änderungsvereinbarung sollte den stattgefundenen Eingriff in den Future Service klar und eindeutig zum Ausdruck bringen. Hierzu empfiehlt es sich schon unter zivilrechtlichen Aspekten, auf die steuerliche Vereinfachungsregelung der Rz. 2 des BMF-Schreibens vom 14.8.12 zu verzichten.

Die Herabsetzung muss vom Betriebsprüfer sowohl hinsichtlich der Methodik als auch ihrer materiellen Auswirkungen klar und eindeutig nachvollzogen werden können. Zu diesem Zweck ist es ratsam, die Ermittlung der erdienten Anwartschaften und deren Aufrechterhaltung in der Änderungsvereinbarung auszuweisen. Im nächsten Schritt ist die Herabsetzung der Pensionszusage sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz des Trägerunternehmens umzusetzen. Dabei sind die jeweiligen Wertansätze der dann noch bestehenden (angepassten) Pensionsverpflichtung zu berücksichtigen.

Ob die gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz zu einer Steuerbelastung führt, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Da in diesen Fällen in der Regel noch keine Überschuldung eingetreten ist, muss die Trägergesellschaft durch die Anwendung der Past Service-Methode mit einer zusätzlichen Steuerbelastung rechnen. Diese sollte im Vorfeld anhand einer versicherungsmathematischen Prognoserechnung genau ermittelt werden, schon allein damit sich der Mandant frühzeitig darauf einstellen kann.

**Aber eines dürfte gewiss sein:** Lieber jetzt in den „sauren Apfel“ beißen und die zusätzliche Steuerbelastung in Kauf nehmen, als die Pensionszusage ungeschmälert fortzuführen und damit in die Katastrophe zu steuern. Außerdem dürfte es sich bei dieser Gestaltung immer empfehlen, einen Experten hinzuzuziehen, der über die notwendige Zulassung zur Rechtsberatung auf dem Gebiet der bAV verfügt. Im Zweifel kann die Zulassung eines Anbieters problemlos unter [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de) erfragt werden.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

**Zum Autor** | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, [juergen.pradl@pcp-kanzlei.de](mailto:juergen.pradl@pcp-kanzlei.de)

GmbH muss in den „sauren Apfel“ beißen

Genehmigung der Gesellschafterversammlung erforderlich

Verzicht auf Vereinfachungsregelung ratsam

Lieber ein Ende mit Schrecken ...